



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wolf Fenster und Türen AG (Stand März 2022)

1. Vertragsbestandteile

1.1. Verbindlichkeit

Diese AGB gelten für die gesamten Geschäftsbedingungen der Wolf Fenster und Türen AG wie Lieferungen mit und ohne Montage, Verkäufe, alle damit zusammenhängende Dienstleistungen und Folgeaufträge, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Spätestens bei der Bestellung bzw. Erteilung des Auftrages gelten unsere Bedingungen als angenommen.

Die nachstehenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebotes, der Auftragsbestätigung und des Werkvertrages. Verträge werden nur durch seitens Wolf Montagen AG rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung verbindlich.

1.2. Grundlagen

Es gelten die SIA Normen, vorab SIA 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“, SIA 331 „Fenster und Türen“, SIA 118/331 „Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren“ sowie die Vorschriften der SIGAB in Ihren jeweiligen gültigen Fassungen, sofern in diesen AGB und allfälligen Merkblättern keine anders lautenden Regelungen getroffen sind. Bei Widersprüchen gehen diese AGB anderen Bestimmungen vor.

1.3. Rangreihenfolge

Im Falle von Widersprüchen gilt zunächst der individuelle Werkvertrag, die AGB bilden davon einen integrierenden Bestandteil. Die individuelle Regelung des Werkvertrages geht vor.

2. Urheberrecht

Das Angebot und die zugehörigen Zeichnungen, Beschriebe, Muster etc. sind Eigentum unserer Hersteller und der Wolf Fenster und Türen AG und dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden, ausser es ist anders vereinbart. Bei Übertretung der Auflage haftet der Empfänger des Angebotes für den Schaden.

3. Technik und Entwicklung

3.1. Konstruktionsänderungen

Dieses Angebot basiert auf dem aktuellen Stand unserer Produkte. Verbesserungen und Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten. Das Gleiche gilt für die Produkte und Leistungen unserer Lieferanten.

3.2. Statik

Die Fenster und Gläser werden auf ihren Einbauort und die Belastung abgestimmt berechnet. Erhält die Wolf Fenster und Türen AG keine schriftlichen Angaben über den Einbauort und Einbauart (in der Regel bei Wiederverkäufern), so können wir nicht für Mängel oder Folgeschäden haftbar gemacht werden.

3.3. Glas

Leichte Farbunterschiede müssen toleriert werden.

Voraussetzung für die Garantie bei Isolierglas sind in der „Glasnorm, Isolierglas, Anwendungstechnische Vorschriften 01“, herausgegeben vom schweiz. Institut für Glas am Bau, umschrieben und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Für Schäden (z.B. Kratzer) nach der Montage des Glases übernimmt Wolf Fenster und Türen AG keine Haftung.

3.4. Wartung Beschläge

Um Verschleiss zu vermeiden, ist ein regelmässiges Fetten und Ölen (mindestens einmal jährlich, in Abhängigkeit der Einbaulage öfter) aller beweglichen Teile im Flügel und Rahmen erforderlich. Werden diese Wartungsarbeiten nicht durchgeführt, erlischt die entsprechende Garantie seitens Wolf Fenster und Türen AG. Diese durchgeführten Wartungsarbeiten müssen im Schadensfall der Wolf Fenster und Türen AG zu Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Die Wolf Fenster und Türen AG bietet einen Servicevertrag für die Überprüfung und Pflege der Elemente (Download unter www.wolf-fenster.ch). Das einmalige Einregulieren der Elemente vor der Abnahme mit der Kundschaft/Bauleitung ist in den Preisen inbegriffen. Weitere oder spätere Einstellarbeiten sind kein Garantiefall und werden nach Aufwand abgerechnet. In Folge von Bauverschiebungen, Setzungen oder Fehlbedienungen ist dies möglich.

3.5. Wartung Holzprofile

Holz ist ein Naturprodukt und benötigt Schutz durch Farbanstrich oder Lasur. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen mit den Materialien verträglich sein. Alle zwei Jahre sind die bewitterten Oberflächen zu kontrollieren. Falls der Oberflächenschutz (Lack, Lasuren) stark abgebaut ist, empfiehlt sich eine Nachbehandlung mit demselben Überzugsmaterial. Bei der Totalrenovation des Aussenanstrichs ist darauf zu achten, dass die Aussenschicht nicht dicker (dampfdichter) ist als der Innenbereich. Damit werden Schäden am Aussenanstrich vermieden, die infolge des Dampfdruckes von innen nach aussen entstehen können.

Die Beschläge dürfen nicht überstrichen werden.

4. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Frachtabgaben etc. ergehen grundsätzlich freibleibend. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie so formuliert sind. Verbindliche Angebote verfallen jederzeit bei Widerruf bzw. spätestens mit Ablauf von 90 Tagen nach Angebotsausstellung. Kalkulationsirrtümer und EDV-Fehler berechtigen uns, die Preisveränderung anzupassen. In solchen Fällen gilt der Listenpreis der jeweils aktuellen Preisliste abzüglich vereinbarter Rabatte.

Muster, Masse und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Rahmenangaben. Angebote, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter binden uns erst mit schriftlicher Bestätigung.

Im Preis sind die gemäss Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen inbegriffen. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von der Wolf Fenster und Türen AG massgebend. Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Wolf Fenster und Türen AG und der Gegenzeichnung durch den Besteller.

5. Werkpreise

In den Preisen inbegriffen sind die Leistungen gemäss SIA Norm 118/331 „Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren“ sowie, falls vertraglich vereinbart, auch die Lieferung franko Baustelle und Montage.

Nach SIA Norm 118/331 (Kap. 2.3) sind folgende Leistungen nicht inbegriffen:

- Ausgleichs- und Leibungsputz, Mauer- und Zuputzarbeiten
- Erstellen und Schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente von Sonnen- und Wetterschutzanlagen inkl. Abdichtung
- Reinigen der Verglasung
- Deckleisten
- Abdeckungen der Montageschrauben im Falzbereich
- Reinigen und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungsprofilen nach eventueller bauseitiger Oberflächenbehandlung
- Herstellung und Lieferung von Musterfenstern
- Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung nach der Abnahme
- Entfernen und Wiedermontage des Gerüsts unter Anweisung des Auftraggebers
- Schlussbeschichtung von Holzfenstern
- Massnahmen zur Verhinderung des Abfließens von Wasser über Deckstirnen
- Äussere und Innere Abdichtung zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Verfüllen von Hohlräumen zwischen Fenster und Bauwerk, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Provisorische Beschläge

Ausser es ist speziell vereinbart.

Im weiterem sind nachstehende Leistungen nicht in unserem Preis enthalten:

- Auf Wunsch des Bestellers geleistete Mehr- oder Zusatzarbeiten, Überstunden sowie Nacht- und Sonntagsarbeit

- Zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorausgesehen werden konnten. Diese sind dem Besteller bei Erkennen sofort mitzuteilen
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logistikkosten bei bauseits veranlassten Zusatzarbeiten, nicht bereiteter Baustelle oder nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Arbeit
- Abdecken oder Entfernen von Bauteilen oder Einrichtungen zur Vermeidung von Bauschädigungen während der Montagephase

Ausser es ist speziell vereinbart.

5.1. Bestelländerungen

Bei Verminderung der Bestellmenge um mehr als 10% kann ein Zuschlag auf den Angebotspreis verrechnet werden.

5.2. Verrechnungen von Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden nach dem aktuell gültigen Regieansätzen durchgeführt. Regieleistungen unterliegen nicht dem angegebenen Satz für Rabatt und Skonto gemäss dem Hauptvertrag ausser es ist speziell vereinbart.

6. Lieferbedingungen

6.1. Lieferrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingangsdatum der vom Besteller unterzeichneten Auftragsbestätigung und Klärung aller Details. Die Lieferfrist verlängert sich um die entstandene Verzögerung, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen, oder wenn die Auftragsbestätigung nachträglich vom Kunden ergänzt oder geändert wurde, oder wenn z.B. die erste und zweite Akontozahlung nicht vertragsgemäss eintrifft.

Bei einer Bestelländerung beginnt die Lieferfrist ab Bestätigung derselben durch uns neu zu laufen.

Die von uns angegebenen Liefertermine sind in der Regel Circa-Angaben nach Wochen. Wir sind bemüht, diese Termine einzuhalten. Eine verbindliche Zusage kann jedoch nicht gegeben werden.

6.2. Konventionalstrafen und Prämien

Allfällige Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung der Lieferfrist sind nur gültig, wenn diese von unserer Geschäftsleitung schriftlich anerkannt sind. Konventionalstrafen sind überdies ungültig, wenn auch Prämien für frühere Liefertermine ausgesetzt sind.

6.3. Lieferverzögerungen durch Besteller

Die Folgen für Verzögerungen aus Gründen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu seinen Lasten. Falls eine Verzögerung mehr als 20 Tage über den eingeplanteten Montagetermin hinaus beträgt, wird die vertraglich vereinbarte Zahlung fällig. Die Produkte müssen vom Kunden abgenommen und auf seine Kosten und Gefahr bis zur Montage zwischen gelagert werden. Eine Lagerung bei uns ist kostenpflichtig.

6.4. Nichteinhaltung der Lieferfrist

Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht auf unser ausschliessliches Verschulden zurück, erwächst dem Kunden daraus kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Ebenso besteht kein Recht auf Schadensersatz.

6.5. Unvorhersehbare Verzögerungen

Im Falle von Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Ausfall der Energieversorgung, Verkehrssperrungen oder Fälle von höherer Gewalt sind wir berechtigt, neue Fristen festzusetzen oder ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

6.6. Teillieferungen

Sind für Teillieferungen in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich separate Liefertermine vorgesehen, so erfolgt die Lieferung aller Produkte zum festgesetzten Liefertermin. Der Kunde übernimmt die Produkte und lagert sie bis zum möglichen Liefertermin auf seine Kosten und sein Risiko. Eine Zwischenlagerung bei uns oder Dritte ist kostenpflichtig.

6.7. Baureklame

Der Besteller toleriert das Anbringen einer Baureklame der Wolf Fenster und Türen AG, ausser es ist anders vereinbart.

7. Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

7.1. Allgemein

Unser Angebot basiert, sofern nicht anders erwähnt, auf folgenden Grundlagen: Montage in einer Etappe, freie Zufahrt und freier Zugang zum Montageort, geeigneter, trockener sowie ebener Lagerplatz für die zu liefernden Bauteile, Stromanschluss, evtl. Gerüste, Hebezeuge, falls nichts anderes vereinbart.

7.2. Neubau

Bei Neubauten erfolgt die Montage auf vorbereitete Anschläge oder ins Licht versetzt. Die Maueranschlüsse müssen sauber verputzt sein. Höhenfixpunkte oder Meterrisse sind durch die Bauleitung vor der Montage, pro Raum, am Bauwerk festzulegen und zu markieren. Die Abdichtung erfolgt mit Kompriband, Montageschaum oder Seidenzopf (Stopfschnur) bei den Fenstersystemen. Dampf- und Winddichtigkeitsabschlüsse sind nicht Standard ausser speziell vereinbart. Die Baureinigung und Reinigung der Fenster und Glas hat bauseits zu erfolgen.

Der Besteller ist verantwortlich, dass die Masse und Baupläne eingehalten werden, die als Grundlage für die Erstellung der Bestellung gedient haben.

7.3. Renovation in bewohnten Räumen

Voraussetzung: Freier Zugang an die Arbeitsorte, alle Wertgegenstände geräumt oder geschützt, Möbel abgedeckt. Die bei der Demontage oder Montage der Fenster und Türen zum Vorschein kommenden zusätzlichen Arbeiten werden separat verrechnet. Für Schäden an hohlen oder schlecht haftenden Plättli-, Wand- und Leibungsputz, Tapeten, Kunststeingewände etc. können wir keine Haftung übernehmen.

Bei Beschädigungen „Unterputz“ (d.h. unter Abdeckungen, Verkleidungen, etc.) geführten Leitungen (Strom, TV, Wasser etc.), welche für die Monteure nicht ersichtlich sind, übernimmt Wolf Fenster und Türen AG keine Haftung. Eventuelle Storenarbeiten (Anpassungen, Gurte, Kurbelgestänge, Führungsschienen, Servicedeckel etc.) sowie die Demontage und Montage von Heizkörper etc. müssen, wenn nicht besonders erwähnt, bauseits ausgeführt werden.

Die besenreine Reinigung im Arbeitsbereich erfolgt durch die Wolf Fenster und Türen AG.

7.4. Abmahnung Montage

Werden Montagen von Fenstern und Anschlussfugen bei extremen Wetterverhältnissen oder schwierigen Bausituationen von Seitens Bauherrn, Bauleitung oder Architekten verlangt, so behält sich die Wolf Fenster und Türen AG das Recht vor, mögliche Folgeschäden schriftlich abzumahnern.

7.5. Zwischenlagerung der Bauteile

Dauert die Montage länger als 1 Tag, ist falls nötig, für die Zwischenlagerung der Bauteile kostenlos ein geeigneter, trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

8. Übernahme der Ware resp. des Werkes

8.1. Lieferung ohne Montage

Der Versand der Waren erfolgt auf Gefahr des Bestellers oder Käufers.

8.2. Lieferung, Abnahme und Montage durch die Wolf Fenster und Türen AG (in der Regel Renovation)

Sofort nach Beendigung der Montagearbeiten hat der Kunde oder die Bauleitung in Anwesenheit des Monteurs das Werk zu überprüfen und den Montagerapport und den Regierapport, falls zusätzliche Leistungen nötig wurden, zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Montagerapportes gilt das Werk als abgenommen oder abgeliefert. Werden Rapporte nicht innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Montage unterzeichnet, gilt das Werk trotzdem als abgenommen und die Rapporte als akzeptiert. Ein einmaliges Einregulieren der Elemente wird gewährleistet.

8.3. Gemeinsame Abnahme (in der Regel im Neubau)

Beide Parteien können eine gemeinsame Abnahme des Werkes verlangen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Wird seitens des Bestellers an der gemeinsamen Bauabnahme nicht teilgenommen, so gilt das Werk trotzdem als abgenommen.

8.4. Teilabnahme

Erfolgt unsere Leistung in mehreren Teiletappen, können wir für jede Teiletappe eine Abnahme verlangen (Auch Geschoss- oder Raumweise) und die bisher erbrachte Leistung ohne irgendwelche Rückbehalte in Rechnung stellen.

8.5. Holz und Holz/Metallfenster

Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen und Unterschiede in Maserung, Struktur, Oberfläche und Farbe sind kein Reklamationsgrund. Die Wartungsintervalle der Oberflächen sind gem. Vorgaben des FFF einzuhalten.

Die Holzfeuchtigkeit von Holz- und Holz/Metallfenstern darf nach der Montage bis zur Fertigstellung des Anstriches 15% nicht überschreiten. Es ist auf eine gleiche Schichtdicke der Aussen- und Innenseite zu achten. Bei Endanstrichen und Wartungsarbeiten ist ein offenporiger, wasserlöslicher, auf das Lacksystem unseres Hersteller abgestimmter Lack zu verwenden.

Der Besteller ist nach der vorläufigen Abnahme dafür besorgt, dass die Holzfeuchtigkeit 15% nicht überschreitet, andernfalls er für eine Überschreitung die Verantwortung trägt.

8.6. Untergeordnete Mängel
Mängel, welche die Funktion nicht beeinträchtigen, berechnen den Besteller nicht zur Nicht-Abnahme des Werkes und zum Rückbehalt der Zahlung.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Zahlungsbedingungen Objekt Kunden
(Institutionelle Bauherren, Architekten, GU's usw.)
Sofern im Werkvertrag die Zahlungen nicht nach SIA 118 festgelegt sind, gelten die nachfolgenden Zahlungsbestimmungen:

- a.) Bei Lieferung mit Montage:
- | | |
|------------------------------------|------|
| - nach Auftragsbestätigung | 30 % |
| - nach Materiallieferung | 30 % |
| - nach Fenstermontage | 30 % |
| - Rest 30 Tage nach Fertigstellung | |

Bei bauseits bedingten Verzögerungen (Etapazierungen, verzögerte Fertigstellung etc.) können Akontorechnungen in Höhe von 60-90% gestellt werden.

- b.) Bei Lieferung ohne Montage:
- | | |
|----------------------------|------|
| - nach Auftragsbestätigung | 50 % |
| - bei Lieferung | 50 % |

9.2. Zahlungsbedingungen Privatkunden
Gelten die nachfolgenden Zahlungsbestimmungen

- nach Auftragsbestätigung	33.3 %
- Rest 30 Tage nach Fertigstellung	

9.3. Zahlungsfristen & Mängelrügen
Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum rein Netto ohne Skonto zahlbar.

Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Besteller nicht von der Zahlungsfrist. Ein Garantierückbehalt ist nicht zulässig.

10. Garantie und Gewährleistung

10.1. Gewährleistung
Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf den Einsatz oder die Nachbesserung schadhafter Teile. Für Folgeschäden haften wir nur bis zum Deckungsbeitrag unserer Haftpflichtversicherung. Der Einsatz von Kosten für Leistungen, welche der Kunde selbst oder Dritte erbracht haben, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden auf Wandlung oder Preisminderung besteht nicht.

Der Besteller hat die Behebung von Mängeln jeder Art ohne Anspruch auf Entschädigung für allfällige Beeinträchtigungen und Umtriebe zu dulden. Eine eventuelle Ausführung von Garantiewerken unterbricht die Garantiedauer nicht.

10.2. Ausschluss der Gewährleistung
Unsere Gewährleistung schliesst Material aus, welche auf Mangelhafte Wartung und die Nichteinhaltung unserer Wartungsempfehlungen, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung oder Einwirkungen durch Dritte zurückzuführen sind. Jede Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen die auf Fehler in der Baukonstruktion oder in Plänen, die uns vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, zurückzuführen sind.

Für technisch bedingte Schäden im Leibungsbereich oder anderen angrenzenden Bauteilen, die auf Grund verdeckter Mängel an der Bausubstanz oder anderer und unvorhergesehener Umstände entstehen, können wir keine Haftung übernehmen. Der Aufwand der Behebung solcher Schäden wird nach unseren Regieansätzen in Rechnung gestellt. Unsere Muster, Prospekte und anderes Werbematerial geben nur annähernd die Eigenschaften unserer Ware an. Wir haften daher nicht für Abweichungen von diesen. Änderungen in der Ausführung, im Material, in der Profilgestaltung und der Farbe, die dem Technischen Fortschritt dienen oder durch gegebene Umstände am Produkt notwendig werden, stellen keinen Mangel dar und sind von uns vorbehalten. Entgangener Gewinn oder ein mittelbarer Schaden ist von uns nur als Folge eines Sachschadens zu ersetzen.

10.3. Garantiefrist Werkvertrag
Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre ab Abnahme. Während dieser Zeit auftretende Mängel müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, entfällt unsere Gewährleistung. Für verdeckte (vorher nicht erkennbare) Mängel haften wir während 5 Jahren. Sie müssen durch den Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt werden. Einstellarbeiten, abgenutzte Verschlusssteile und zerrissene Gummidichtungen fallen **nicht unter Garantie**, sondern sind Unterhaltsarbeiten.

10.4. Garantiefrist Kaufvertrag/Wiederverkauf
Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre ab Auslieferungsdatum der Ware. Einstellarbeiten, abgenutzte Verschlusssteile und zerrissene Gummidichtungen fallen **nicht unter Garantie**, sondern sind Unterhaltsarbeiten.

10.5. Mängelerfassung/Abnahme
Auf den Liefer-/ Montagescheinen hat der Besteller allfällige Mängel aufzuführen. Die Gewährleistung für Glasschäden können wir später nicht mehr übernehmen.

10.6. Haftung für Schäden
Für Beschädigungen, die unsere Mitarbeiter an Gebäuden oder anderen Einrichtungen anrichten, haften wir nur bis zum Deckungsbetrag unserer Haftpflichtversicherung. Vorbehalten bleiben Schäden zufolge Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

10.7. Bewilligungen
Der Besteller ist verpflichtet, allfällige amtliche Bewilligungen auf eigene Kosten und rechtzeitig einzuholen. Bussen und Strafen, die in Zusammenhang der Wolf Fenster und Türen AG nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort
Erfüllungsort für Leistungen von uns sind der Firmenstandort.

11.2. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Affoltern am Albis.
Betreibungsort für Besteller mit ausländischem Wohnsitz ist Affoltern am Albis.

11.3. Anwendbares Recht
Es gilt schweizerisches Recht.